

Az.: D 6 A 555/10
10 K 694/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Disziplinarrechtssache

des Landkreises
vertreten durch den Landrat

- Einleitungsbehörde -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Herrn Bürgermeister im Ruhestand

- Ruhestandsbeamter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Förmlichen Disziplinarverfahrens
hier: Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn sowie die Beamtenbeisitzerinnen Lützenkirchen und Preiß aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 7. März 2014

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Ruhestandsbeamten wird das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Juni 2010 - 10 K 694/09 - geändert.

Die Ruhegehaltsbezüge des Ruhestandsbeamten werden für die Dauer von vier Jahren um ein Zehntel gekürzt.

Der Ruhestandsbeamte trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen in beiden Rechtszügen.

Tatbestand

- 1 Der am 1953 in W..... geborene Ruhestandsbeamte hat den Beruf eines Kfz-Schlossers erlernt und verfügt über einen Abschluss als Verwaltungsfachwirt. Vom 1. Juni 1989 bis 28. Februar 1994 war er Bürgermeister von M....., danach bis zum 31. Juli 1994 stellvertretender Bürgermeister von W..... Am 12. Juni 1994 wurde er zum Bürgermeister von W..... gewählt und mit Wirkung vom 1. August 1994 bis zum Ablauf der Wahlperiode unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum hauptamtlichen Bürgermeister ernannt. Bei der Wahl am 10. Juni 2001 wurde der Ruhestandsbeamte erneut zum Bürgermeister gewählt. Er erhielt zuletzt Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 16 und seit dem 1. August 2008 Ruhestandsbezüge.
- 2 Der Ruhestandsbeamte ist verwitwet; er hat zwei erwachsene Kinder. Er bewohnt das in seinem Eigentum stehende Einfamilienhaus in W..... Nach seinen Angaben beläuft sich sein monatliches Ruhegehalt der Besoldungsgruppe A 16 auf 2.400,00 €, dem monatliche Belastungen in Höhe von 1.300,00 € für einen Hauskredit gegenüberstehen; hinzu kommen Ausgaben für Krankheitskosten in Höhe von monatlich zwischen 250,00 € und 300,00 €.
- 3 Der Ruhestandsbeamte ist straf- und disziplinarrechtlich wie folgt vorbelastet:

- 4 Mit seit dem 14. März 2006 rechtskräftigen Urteil vom 14. Juli 2005 - 10 Ns 604 Js 26353/04 - verurteilte das Landgericht Leipzig den Ruhestandsbeamten wegen übler Nachrede in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit versuchter Nötigung, zu einer Gesamtgeldstrafe von 75 Tagessätzen zu je 110,00 €.
- 5 Mit Disziplinarverfügung vom 31. März 2004 verhängte der Landrat des Landkreises T..... gegen den Ruhestandsbeamten eine Geldbuße in Höhe von 1.300,00 €, die die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden mit Beschluss vom 11. November 2005 - D 10 K 1726/04 - aufrechterhielt.
- 6 Nachdem das Regierungspräsidium Leipzig den Landrat des Landkreises T..... mit Schreiben vom 16. Juni 2005 davon in Kenntnis gesetzt hatte, dass die Staatsanwaltschaft Dresden gegen den Ruhestandsbeamten Anklage wegen Untreue erhoben hat, verbot dieser dem Ruhestandsbeamten unter dem 14. Juli 2005 die Führung der Dienstgeschäfte und ordnete mit Verfügung vom 3. August 2005 Vorermittlungen an, die in der Folge auf weitere Vorwürfe ausgedehnt wurden. Auf Antrag des Ruhestandsbeamten vom 15. September 2005 leitete der Landrat mit Verfügung vom 26. September 2005 das förmliche Disziplinarverfahren ein und setzte es im Hinblick auf die Anklageerhebung und das wegen der weiteren Vorwürfe eingeleitete Ermittlungsverfahren aus.
- 7 Das Landgericht Leipzig verurteilte den Ruhestandsbeamten mit Urteil vom 6. September 2006 - 11 Ns 916 Js 37650/04 - wegen Untreue in sechs Fällen unter Auflösung der Gesamtgeldstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Leipzig vom 14. Juli 2005 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Auf die Revision des Ruhestandsbeamten hob das Oberlandesgericht Dresden im Beschluss vom 9. Mai 2007 - 3 Ss 49/07 - das Urteil im Gesamtstrafenausspruch mit den dazugehörigen Feststellungen auf, verwies die Sache an das Landgericht Leipzig zurück und verwarf die weitergehende Revision nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet. Mit seit dem 23. Januar 2008 rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Leipzig vom 11. Juli 2007 - 1 Ns 916 Js 37650/04 - wurde gegen den Ruhestandsbeamten wegen Untreue in sechs Fällen unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus dem Urteil des Landgerichts Leipzig vom 14. Juli 2005 unter Auflösung der dort gebildeten Gesamtstrafe eine Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten verhängt,

deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Mit Beschluss vom gleichen Tag wurde die Dauer der Bewährungszeit auf zwei Jahre festgesetzt und dem Ruhestandsbeamten auferlegt, einen Geldbetrag von 8.160,00 € in monatlichen Raten von mindestens 340,00 € an die Staatskasse zu zahlen. Im Strafurteil vom 6. September 2006 wird ausgeführt:

„1. und 2.

Am 31.03.2004 erließ der Landrat des Landkreises T..... eine Disziplinarverfügung gegen den Angeklagten, mit der eine Geldbuße in Höhe von 1 300,-- Euro verhängt wurde. Dem Angeklagten wurden in der Verfügung fünf Pflichtverstöße vorgeworfen, mit denen er seiner ‚Organverantwortung als Bürgermeister in überzogener Weise gerecht werden wollte‘.

a)

Der Angeklagte habe am 17.11.2003 den Geschäftsleiter der Verkaufseinrichtung M..... telefonisch aufgefordert, einen Mitarbeiter dazu zu veranlassen, sich für sein unsportliches Verhalten während eines lokalen Fußballspieles zu entschuldigen. Mit Telefax vom 18.11.2003 mit Briefkopf der Gemeindeverwaltung W..... und dem Zusatz ‚Bürgermeister‘ habe sich der Angeklagte erneut an den Leiter des M..... gewandt und ihm mitgeteilt, dass er in seiner Eigenschaft als ‚Bürgermeister‘ ‚zivilrechtliche Strafanzeige‘ gegen den Mitarbeiter W..... stellen werde. Der Antragsteller habe mit diesem Verhalten seine Aufgaben als Bürgermeister mit den Interessen des Fußballvereins vermengt, seine Pflicht zur Beachtung von Recht und Gesetz missachtet und als Bürgermeister nicht uneigennützig geführt.

b)

Am 20.11.2003 habe der Antragsteller per E-Mail an alle unterstellten Bediensteten eine Dienstanweisung erlassen und Einkäufe für die Gemeindeverwaltung und deren Einrichtungen im M..... untersagt. Mit Schreiben vom 22.12.2003 habe er auf Anfrage des Landratsamtes als Rechtsaufsichtsbehörde geantwortet: ‚Ich habe nie Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bzw. Bürger unserer Gemeinde aufgefordert, im M..... nicht einzukaufen.‘ Der Angeklagte habe damit gegen die ihm obliegende Wahrheitspflicht verstoßen.

c)

Der Angeklagte habe sein Amt nicht uneigennützig ausgeübt, da im Amtsblatt der Gemeinde W..... Nr. als Bürgermeister seine persönliche Einschätzung der Folgegeschehnisse des vorgenannten Fußballspieles veröffentlicht habe.

d)

Der Angeklagte habe als Bürgermeister die Leiterin des Bauamtes der Gemeindeverwaltung Frau V.... schikanös und willkürlich behandelt und sich insbesondere während einer behördlichen Ortsbegehung in Anwesenheit Dritter ehrverletzend über die Amtsleiterin geäußert. Er habe damit die Fürsorgepflicht gegenüber der bestellten Bauamtsleiterin verletzt.

e)

Der Angeklagte habe wiederholt nicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Gemeinderatssitzungen gemäß § 40 Sächs.GemO gesorgt.

Gegen diese Disziplinarmaßnahme ging der Angeklagte vor und beauftragte dazu Herrn Rechtsanwalt D....., mit seiner Vertretung. Vereinbart wurde eine Vergütung nach Stunden.

Widerspruch und Antrag auf gerichtliche Entscheidung blieben erfolglos, wobei der Antragsgegner in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vortragen ließ, an den Vorwürfen Sätze 3 und 5 der angefochtenen Disziplinarverfügungen nicht mehr festzuhalten.

Rechtsanwalt D..... legte für die Kanzlei E..... der Gemeinde W..... am 04.05.2004 eine Kostenrechnung (Nr. 29320) über 996,37 Euro (Tat 1.), wobei Herr Rechtsanwalt D..... mit dem Angeklagten übereinkam, dies und die folgenden Rechnungen nicht - wie zuvor von Rechtsanwalt D..... beabsichtigt - an den Angeklagten als Privatperson, sondern an die Gemeinde zu Bezahlung weiterzuleiten. Unter dem 29.06.2004 leitete Herr Rechtsanwalt D..... eine Kostenrechnung der Landesjustizkasse Chemnitz über 12,-- Euro an die Gemeinde W..... zu Zahlung weiter und erstellte eine weitere Kostenrechnung (Nr.) über brutto 145,-- Euro (Tat 2.). Der Angeklagte entschloss sich, die Gemeinde mit den Rechtsanwaltskosten zu belasten und sich selbst diese Kosten zu ersparen, obwohl er wusste, dass am 18.12.2003 ein Gemeinderatsbeschluss in seiner Anwesenheit mit folgendem Inhalt gefasst wurde: ‚Der Gemeinderat distanziert sich von der Äußerung des Bürgermeister L..... und fordert ihn auf, sich bei M..... zu entschuldigen. Finanzielle Schäden, welche im Zusammenhang mit diesem Vorfall stehen, gehen nicht zu Lasten der Gemeinde W....., sondern werden durch Herrn L..... als Privatperson getragen‘ und die Kosten eine gegen ihn gerichtete Disziplinarverfügung betrafen, so dass er die Kosten selbst zu tragen hatte.

Am 05.08. und 04.10.2004 zeichnete der Angeklagte persönlich die Rechnungen der Anwaltskanzlei und die weitergeleitete Kostenrechnung der Landesjustizkasse Chemnitz als sachlich und rechnerisch richtig ab und ordnete deren Bezahlung an. Die Rechnungen wurden in der Folge aus der Gemeindekasse beglichen, der Gemeinderat wurde hierüber nicht informiert.

Der Angeklagte handelte hier in Kenntnis seiner Pflicht, das Vermögen der Gemeinde nach Maßgabe der Kommunalverfassung, insbesondere des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu betreuen und dieser Pflicht bewusst zu wider.

3. bis 6.

Der Angeklagte fasste zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt, jedoch jeweils vor den nachfolgend aufgeführten Taten, den Entschluss, sich Geldmittel für private Zwecke durch Vorschüsse aus dem Gemeindevermögen zu verschaffen. Die dafür bestehenden und ihm bekannten Vorschriften und Richtlinien wollte der Angeklagte dabei bewusst umgehen. Ihm war dabei insbesondere bewusst, dass die entsprechenden Anträge jeweils an das Landesamt für Finanzen gestellt werden müssen und nur bei der Erfüllung der ausdrücklich in der Verwaltungs-

vorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen vom 18.08.1999 (VwV Vorschüsse) zur Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen enthaltenen Voraussetzungen ausgezahlt werden dürften.

Der Angeklagte bat in allen nachbezeichneten Fällen die zuständige Sachbearbeiterin M..... um Gewährung entsprechender Vorschüsse. Frau M..... übergab ihm daraufhin jeweils (mit Ausnahme von 6.) den amtlichen Vordruck für die Vorschussgewährung, in den ausdrücklich als Adressat des Antrages das Landesamt für Finanzen bezeichnet war. Vor den ersten drei Auszahlungen wies Frau M..... ausdrücklich auf die Voraussetzungen und das Bestehen der ‚VwV Vorschüsse‘ hin und übergab ihm auch jeweils eine Kopie der Verwaltungsvorschrift. Mit Antragseinreichung gab der Angeklagte jeweils die Kopie der Verwaltungsvorschrift mit dem Bemerkten wieder zurück, dass diese für ihn nicht gelte. Auf den nachfolgend beschriebenen ersten Antrag vom 14.09.2000 weite der Angeklagte den Adressat ‚Landesamt für Finanzen‘ so aus, dass er nicht mehr erkennbar war und setzte darauf einen Stempel der Gemeinde, um damit seinem Begehren Ausdruck zu verleihen, dass die Vorschussgewährung nur durch die Gemeinde erfolgen solle. Bei dem zweiten nachfolgend benannten Antrag vom 21.06.2001 strich er den Adressat ‚Landesamt für Finanzen‘ durch und setzte daneben wieder den Stempelaufdruck ‚Gemeinde W.....‘, um auch in diesem Fall den zuvor genannten Eindruck zu erwecken. Auf jeweilige Anordnung des Angeklagten wurden zu folgenden Zeitpunkten die nachfolgenden Beträge an den Angeklagten aus der Gemeindekasse ausgezahlt:

3. 14.09.2000	2 000,-- DM
4. 21.06.2001	10 000,-- DM
5. 03.09.2002	2 000,-- Euro
6. 06.10.2004	500,-- Euro.

Bei 6. unterschrieb der Angeklagte selbst die Auszahlungsanordnung.

Entgegen der in den Anträgen 4. und 5. jeweils angekreuzten Absicht ‚Kopie des maßgeblichen Vertrages wird nachgereicht‘ wurden keine Unterlagen nachgereicht, der im Antrag zu 3. nach dem Wortlaut ‚beigefügt maßgebliche Vertrag‘ wurde nicht beigefügt oder nachgereicht.

Alle ausgezahlten Vorschüsse wurden in der Folge durch ratenweisen Einbehalt von Teilen der Bezüge des Angeklagten zurückgezahlt. Zinsen wurden durch den Angeklagten - wie von vornherein beabsichtigt - nicht gezahlt. Der Gemeinderat wurde über die Auszahlung der Gelder nicht informiert.

Der Angeklagte handelte in Kenntnis seiner Pflicht, das Vermögen der Gemeinde nach der Maßgabe der Kommunalverfassung, insbesondere des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu betreuen und dieser Pflicht bewusst zu wider. Die Gemeinde W..... hätte - wie dem Angeklagten bekannt war - für die gewährten Vorschüsse aus Giro-, Tagesgeld- und Festgeldanlagen Zinseinkünfte erlangt. Die aus dem Gemeindevermögen erlangten Beträge wurden vom Angeklagten wie folgt zurückgezahlt:

3.
Rückzahlung des gesamten Betrages am 01.12.2000

4.
am 31.07., 31.08., 30.09. und 31.10.2001 wurde jeweils ein Betrag von 1 000,-- DM zurückgezahlt, während am 30.11.2001 der Restbetrag von 6 000,-- DM zurückgezahlt wurde.

5.
Am 01.10.2002 und am 01.11.2002 wurde jeweils ein Betrag von 1 000,-- Euro zurückgezahlt.

6.
Der Betrag von 500,-- Euro wurde am 01.11.2004 zurückgezahlt.

Während der Taten unterhielt die Gemeinde ein Liquiditätskonto bei der Landesbank B..... bzw. ein Girokonto bei der D..... AG. Unter Zugrundelegung des zugunsten des Angeklagten angenommenen niedrigsten Zinssatzes von 4,08 % für die Tat 3., 4,01 % für die Tat 4., 2,84 % für die Tat 5. und 2,00 % für die Tat 6. jeweils per anno ergeben sich für den Angeklagten jeweils unter Berücksichtigung der von ihm geleisteten Teilzahlungen folgende entgangene Zinseinkünfte für die Gemeinde:

Tatziffer: 3.:	Betrag: 9,04 Euro
Tatziffer: 4.:	Betrag: 75,52 Euro
Tatziffer: 5.:	Betrag: 6,86 Euro
Tatziffer: 6.:	Betrag: 0,72 Euro

Durch die Handlungen des Angeklagten ist der Gemeinde, wie der Angeklagte zumindestens billigend in Kauf nahm, ein Vermögensnachteil in Höhe von insgesamt Euro 92,14 Euro entstanden.“

8 Mit Verfügung vom 15. April 2008 ordnete der Landrat des Landkreises T..... die Fortsetzung des förmlichen Disziplinarverfahrens an.

9 Mit der am 19. Mai 2009 beim Verwaltungsgericht Dresden eingegangenen Anschuldigungsschrift vom 12. Mai 2009 ist der Ruhestandsbeamte angeschuldigt worden, dadurch Dienstvergehen nach § 69, § 72 Abs. 1 und § 96 SächsBG (a. F.) begangen zu haben, dass er

"1. rechts- und pflichtwidrig Kostenrechnungen aus seinem vorgelagerten Disziplinarrechtsstreit mit dem Landratsamt T..... am 05.08. und 04.10.2004 verwaltungsintern zur Anweisung brachte; durch sachliche und rechnerische Richtigzeichnung und Auszahlungsanordnung.

Tat 1:
Kostenrechnung des RA des Beamten, Nr. über 996,37 €

Tat 2:

Kostenrechnung Landesjustizkasse über 12,00 €
und weitere Kostenrechnung Nr. über 145,00 €

1. sich durch persönliche Einflussnahme bzw. Anordnung Vorschüsse bzw. Geldmittel für private Zwecke rechts- und pflichtwidrig aus dem Gemeinvermögen durch bewusste Umgehung bindender Antragsverfahren verschaffte.

Es erfolgten Auszahlungen wie folgt:

Tat 3: 14.09.2000 in Höhe von 2.000 DM

Tat 4: 21.05.2001 in Höhe von 10.000 DM

Tat 5: 03.09.2002 in Höhe von 2.000 DM

Tat 6: 06.10.2004 in Höhe von 5.000 DM.“

- 10 Zur Begründung wurde ausgeführt, die festgestellten Fälle der schweren Untreue seien schwerwiegende Dienstvergehen im Kernbereich der Beamtenpflichten. Durch die Begehung der Straftaten habe der Ruhestandsbeamte die Pflicht, Gesetz und Recht zu wahren, ebenso verletzt wie die Pflicht zur uneigennützigen Amtsführung sowie die Pflicht, durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die sein Beruf erforderten. Dabei gehe es um die dienstrechtlich hervorgehobene Stellung in der breiten Öffentlichkeit als von den Bürgern gewählter Beamter auf Zeit, als Leiter einer kommunalen Verwaltung und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Verwaltung. Dieser Verantwortung sei der Ruhestandsbeamte nicht gerecht geworden. Mit den angeführten sechs Pflichtverstößen habe er ein Dienstvergehen im Sinne von § 96 Abs. 1 SächsBG (a. F.) begangen. Rechtsfertigungs- und Schuldausschließungsgründe hätten nicht festgestellt werden können, weshalb die Aberkennung des Ruhegehalts angezeigt sei.
- 11 Durch Urteil vom 22. Juni 2010 - 10 K 694/09 - hat die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden dem Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt wegen eines Dienstvergehens aberkannt und ihm einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75 v. H. der Ruhegehaltsbezüge für die Dauer von sechs Monaten bewilligt. Hinsichtlich des Vorwurfs Ziffer 1 (Taten 1 und 2) folge die Disziplinarkammer den gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsDO bindenden tatsächlichen Feststellungen im Urteil des Landgerichts Leipzig vom 11. Juli 2007. Hinsichtlich des Vorwurfs Ziffer 2 (Taten 3 bis 6) habe die Kammer sich von folgenden Feststellungen gelöst:

„a) Seite 8 des Urteilsabdrucks: ‚Die dafür bestehenden und ihm bekannten Vorschriften und Richtlinien wollte der Angeklagte dabei bewusst umgehen. Ihm war dabei insbesondere bewusst, dass die entsprechenden Anträge jeweils an das Landesamt für Finanzen gestellt werden müssen und nur bei der Erfüllung der ausdrücklich in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen vom 18.08.1999 (VwV Vorschüsse) zur Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen enthaltenen Voraussetzungen ausbezahlt werden dürften.‘

b) Seite 9 f. des Urteilsabdrucks: ‚Der Angeklagte handelte in Kenntnis seiner Pflicht, das Vermögen der Gemeinde nach der Maßgabe der Kommunalverfassung, insbesondere des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu betreuen und dieser Pflicht bewusst zuwider.‘

c) Seite 11 des Urteilsabdrucks: ‚Durch die Handlungen des Angeklagten ist der Gemeinde, wie der Angeklagte zumindest billigend in Kauf nahm, ein Vermögensnachteil i. H. v. insgesamt 92,14 € entstanden‘.“

- 12 Die Feststellungen gingen davon aus, dass Anträge von Gemeindebeschäftigten einschließlich des hauptamtlichen Bürgermeisters auf Gewährung von Vorschüssen beim Landesamt für Finanzen zu stellen seien und nur nach Maßgabe der VwV Vorschüsse bewilligt werden könnten. Diese sei jedoch nur auf Beschäftigte des Freistaats Sachsen anwendbar. Auf dieser unrichtigen Feststellung basierten die übrigen Feststellungen und es fehle auch an einer Grundlage zur Feststellung eines konkreten Schadens.
- 13 Zuständig für die Gewährung der Vorschüsse sei die Gemeinde W....., wobei der hierfür zuständige Gemeinderat eine allgemeine, für alle Beschäftigte geltende Regelung nicht getroffen habe. Bei der Beantragung der Vorschüsse in Höhe von 2.000,00 DM, 10.000,00 DM und 2.000,00 € habe die Zeugin M..... dem Ruhebestandsbeamten eine Kopie der VwV Vorschüsse und das entsprechende Antragsformular übergeben. Dieser habe der Zeugin gesagt, dass die VwV Vorschüsse auf ihn nicht zutreffen, und angeordnet, dass die Zeugin ihm das Geld überweisen solle. Die Auszahlungsanordnung über den Vorschuss in Höhe von 500,00 € habe der Ruhebestandsbeamte selbst unterschrieben, ohne einen Antrag zu stellen. Er habe gewusst, dass er sich die Vorschüsse nicht selbst oder durch verbindliche Anweisung gegenüber der Zeugin M..... habe bewilligen dürfen, sondern hierfür gemäß § 159 Abs. 5 SächsBG (a. F.) die Rechtsaufsichtsbehörde zuständig gewesen sei. Weiter habe er gewusst, dass die Vorschüsse, gemessen an den in der VwV Vorschüsse geregelten Voraussetzungen, nicht genehmigungsfähig gewesen seien und der Vorschuss von 10.000,00 DM die maximal

zulässige Höhe um das Doppelte überstiegen habe. Dem Ruhestandsbeamten sei zwar bekannt gewesen, dass die VwV Vorschüsse für ihn als Bürgermeister nicht galt; mangels einer allgemeinen Regelung durch den Gemeinderat habe er aber nicht davon ausgehen können, dass Bediensteten der Gemeinde ein Vorschuss für die von ihm verfolgten Zwecke und in Höhe von bis zu 10.000,00 DM zustehe. Er habe auch gewusst, dass eine Bewilligung ohne Angabe von Gründen nicht erfolgen könne.

- 14 Die rechtliche Würdigung ergebe, dass sich der Ruhestandsbeamte mehrfach der Untreue gegenüber der Gemeinde W..... schuldig gemacht habe. Dem stehe hinsichtlich des Anschuldigungspunkts 1 nicht entgegen, dass der Ruhestandsbeamte das über die Gemeinde abgerechnete Geld habe zurückerstatten wollen, wenn ausschließlich eine Disziplinarmaßnahme wegen des Fußballstreits gegen ihn ergehe. Der Gemeinderatsbeschluss lasse eine solche bedingt rückzahlbare Abrechnung der Kosten des Verteidigers im Disziplinarverfahren nach Wortlaut und Intension nicht zu. Bei der rechtlichen Bewertung des Anschuldigungspunkts 2 sei davon auszugehen, dass für die Bewilligung von Vorschüssen für den Bürgermeister einer Gemeinde nicht das Landesamt für Finanzen zuständig sei und hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen und der maximalen Vorschusshöhe nicht die VwV Vorschüsse gelte. Hieraus ergebe sich jedoch kein Unterschied. Der Ruhestandsbeamte habe sich die Vorschüsse selbst bewilligt, wobei ihm bekannt gewesen sei, dass er die zu treffende Ermessensentscheidung in eigener Sache nicht habe vornehmen dürfen, sondern gemäß § 159 Abs. 5 SächsBG (a. F.) das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde zuständig gewesen sei.
- 15 Durch diese Straftaten habe der Ruhestandsbeamte gegen die ihm obliegende Dienstpflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten, zur uneigennützigen Amtsführung und zur Wahrung des Rechts verstoßen. Er habe vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt und damit ein sehr schwerwiegendes einheitliches innerdienstliches Dienstvergehen begangen. Als Disziplinarmaßnahme halte die Kammer die Abkennung des Ruhegehalts für erforderlich. Angesichts der Pflichtenstellung eines Bürgermeisters und seiner Vorbildfunktion erschüttere die Begehung einer vorsätzlichen innerdienstlichen Straftat das Vertrauen der Mitarbeiter, der Gemeinderäte, der Öffentlichkeit und der Aufsichtsbehörden in erheblichem Maße, so dass er für den öffentlichen Dienst regelmäßig nicht mehr tragbar sei. Zudem stelle sich eine aus materiell-egoistischen Gründen begangene Untreue bei der disziplinarrechtlichen Wertung

wie ein Zugriffsdelikt dar, weshalb bei Fehlen eines durchgreifenden Milderungsgrundes regelmäßig eine Entfernung aus dem Dienst zu erfolgen habe.

16 Gegen das ihm am 2. Juli 2010 zugestellte Urteil hat der Ruhestandsbeamte am 2. August 2010 Berufung eingelegt und ausgeführt: Soweit das Verwaltungsgericht feststelle, er habe die VwV Vorschüsse des Freistaats Sachsen erhalten und/oder gekannt, ergebe sich dies aus der Aussage der Zeugin M..... nicht. Diese habe ihm nur das Antragsformular übergeben. Die VwV Vorschüsse gelte für ihn nicht; sie habe daher auch nicht mittelbar hinsichtlich möglicher Kenntnisse zu irgendwelchen Voraussetzungen der Auszahlung oder einer Betragsobergrenze herangezogen werden dürfen. Von den Feststellungen zum Schaden habe sich das Verwaltungsgericht gelöst, ohne diese durch eigene Feststellungen zu ersetzen. Damit sei auch eine zutreffende Ermessensentscheidung nicht möglich gewesen. Das Verwaltungsgericht habe unberücksichtigt gelassen, dass eine mögliche Untreue geringeres Gewicht habe als der Tatvorwurf des direkten Zugriffs. Nur bei direktem Zugriff des Beamten im zweistelligen Eurobereich spreche das Sächsische Obergerverwaltungsgericht eine Entfernung aus dem Dienst aus; ein vergleichbarer Sachverhalt liege hier jedoch nicht vor.

17 Das vom Verwaltungsgericht zugrunde gelegte, den Sachverhalt feststellende strafgerichtliche Urteil des Landgerichts datiere vom 6. September 2006. Die Verfahrensdauer sei als überlang zu bewerten, zumal es im Revisionsverfahren gegen das genannte Strafurteil nicht mehr um tatsächliche Feststellungen, sondern nur noch um Fragen der Strafzumessung gegangen sei. Somit habe der Sachverhalt der Anschuldigungsschrift schon seit 2006, mindestens seit 2007 festgestanden. Die überlange Verfahrensdauer hätte zu seinen Gunsten berücksichtigt werden müssen, ebenso, dass in § 9 SächsDO die zeitlich begrenzte Kürzung der Bezüge vorgesehen sei.

18 Der Ruhestandsbeamte beantragt,

das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Juni 2010 - 10 K 694/09 - zu ändern und das Verfahren einzustellen,

hilfsweise,

eine Kürzung seiner Ruhestandsbezüge in Höhe von 20 v. H. für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren auszusprechen.

- 19 Die Einleitungsbehörde beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.
- 20 Sie verteidigt das angefochtene Urteil.
- 21 Dem Senat liegen die von der Einleitungsbehörde mit der Anschuldigungsschrift vorgelegten Akten (Untersuchungs-, Vorermittlungs-, Personal- und Beiakten), die Ermittlungs-, Straf- und Strafvollstreckungsakten der Staatsanwaltschaft Dresden und die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden - D 10 K 1726/04 - vor. Hierauf sowie auf die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Dresden - 10 K 694/09 - und die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens einschließlich des Protokolls der Hauptverhandlung vom 7. März 2014, in der der Ruhestandsbeamte Gelegenheit hatte, sich zu den ihm vorgeworfenen Dienstvergehen zu äußern, wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 22 Auf das Disziplinarverfahren ist auch nach Inkrafttreten des Sächsischen Disziplinargesetzes am 28. April 2007 (Art. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Disziplinarrechts sowie zur Änderung anderer beamtenrechtlicher Vorschriften des Freistaates Sachsen vom 10. April 2007, SächsGVBl. S. 54) die Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen (SächsDO) anzuwenden (§ 89 Abs. 1 SächsDG), weil das Disziplinarverfahren bereits mit Verfügung vom 26. September 2005 eingeleitet wurde.
- 23 Die Berufung des Ruhestandsbeamten ist begründet. Nach den im Berufungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen hält der Senat eine Aberkennung des Ruhegehalts nicht für angemessen; vielmehr ist eine Kürzung des Ruhegehalts im tenorierten Umfang ausreichend.
- 24 1. Die Berufung ist ohne Einschränkungen eingelegt, so dass der Senat selbst alle erforderlichen Feststellungen zu treffen und disziplinarrechtlich zu würdigen hat. Indessen sind die tatsächlichen Feststellungen im auf Grundlage des Urteils des Landgerichts Leipzig vom 6. September 2006 in Verbindung mit dem Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 9. Mai 2007 ergangenen rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Leipzig vom 11. Juli 2007 für den Senat nur insoweit bindend (§ 15 Abs. 1

Satz 1 SächsDO), als er sich nicht gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 SächsDO von ihnen gelöst hat.

- 25 Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsDO sind die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Disziplinargericht bindend. Nach Satz 2 hat das Disziplinargericht jedoch zu Gunsten des Beamten die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen.
- 26 Die gesetzliche Bindungswirkung dient der Rechtssicherheit. Sie soll verhindern, dass zu ein- und demselben Geschehensablauf unterschiedliche Tatsachenfeststellungen getroffen werden. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die Aufklärung eines sowohl strafrechtlich als auch disziplinarrechtlich bedeutsamen Sachverhalts sowie die Sachverhalts- und Beweiswürdigung den Strafgerichten zu übertragen. Das Disziplinargericht ist daher nur dann berechtigt und verpflichtet, sich von den Tatsachenfeststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils zu lösen und den disziplinarrechtlich bedeutsamen Sachverhalt eigenverantwortlich zu ermitteln, wenn es ansonsten „sehen- den Auges“ auf der Grundlage eines unrichtigen oder aus rechtsstaatlichen Gründen unverwertbaren Sachverhalts entscheiden müsste. Dies ist der Fall, wenn die Feststellungen in Widerspruch zu Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen stehen, aus sonstigen Gründen offenbar unrichtig oder in einem ausschlaggebenden Punkt unter offenkundiger Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14. Januar 2014 - 2 B 84.13 -, juris Rn. 8, 9; Beschl. v. 28. Dezember 2011 - 2 B 74.11 -, juris Rn. 13; Senatsurt. v. 17. Juni 2011 - D 6 A 606/09 - juris, Rn. 32 m. w. N., st. Rspr.).
- 27 Ausgehend davon hat sich der Senat ebenso wie die Disziplinarkammer in dem angegriffenen Urteil mit in der Hauptverhandlung verkündetem Beschluss von den im Urteil des Landgerichts Leipzig vom 11. Juli 2007 zu Nr. 2 der Anschuldigungsschrift enthaltenen tatsächlichen Feststellungen

„Die dafür bestehenden und ihm bekannten Vorschriften und Richtlinien wollte der Angeklagte dabei bewusst umgehen. Ihm war dabei insbesondere bewusst,

dass die entsprechenden Anträge jeweils an das Landesamt für Finanzen gestellt werden müssen und nur bei der Erfüllung ausdrücklich in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen vom 18.08.1999 (VwV-Vorschüsse) zur Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen enthaltenen Voraussetzungen ausgezahlt werden dürften.“

- 28 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 SächsDO gelöst. Zu den tatsächlichen Feststellungen, denen eine Bindungswirkung zukommt, gehören nicht nur Feststellungen zum (äußeren) Sachverhalt selbst, sondern auch solche zum inneren Tatbestand, d. h. der Vorstellung und dem Willen des Handelnden (vgl. Urban/Wittkowski, Bundesdisziplinargesetz, § 23 Rn. 3; Pflüger, Landesdisziplinarordnung Sachsen, § 15 Erläuterungen 4.). Die vorgenannten, der inneren Tatseite zuzuordnenden tatsächlichen Feststellungen sind unrichtig. Das Landgericht ist dabei unzutreffend davon ausgegangen, dass sich der Ruhestandsbeamte die Vorschüsse durch die Gemeinde W..... unter bewusster Umgehung der hierfür bestehenden und ihm bekannten Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (VwV Vorschüsse) vom 18. August 1999 (SächsABl. S. 879) verschafft habe. Indes regelt die Verwaltungsvorschrift die Gewährung unverzinslicher Vorschüsse lediglich an Beamte des Freistaates Sachsen. Zu diesem Personenkreis gehörte der Ruhestandsbeamte als seinerzeit hauptamtlicher Bürgermeister der Gemeinde W..... (§ 51 Abs. 2 SächsGemO, §§ 158 ff. SächsBG in der zum Zeitpunkt der angeschuldigten Sachverhalte geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 [SächsGVBl. S. 370] ber. durch Bek. v. 16. Dezember 1999 [SächsGVBl. 2000 S. 7] - in der Folge: SächsBG a. F.) aber nicht.
- 29 Im Übrigen kommt eine Lösung von den tatrichterlichen Feststellungen des Landgerichts Leipzig nicht in Betracht. Auch der Ruhestandsbeamte trägt hierfür im Berufungsverfahren keine hinreichenden Gründe vor. Damit verbleibt es bei der in § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsDO angeordneten Bindung.
- 30 2. Den so festgestellten Sachverhalt bewertet der Senat in strafrechtlicher Hinsicht gemäß §§ 266, 53 StGB als sechs selbständige Fälle der Untreue.
- 31 Strafbare Untreue nach § 266 Abs. 1 StGB begeht, wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht (Missbrauchstatbestand)

oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt (Treuebruchtatbestand) und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt. Gemessen daran erfüllen sowohl die im Anschuldigungspunkt 1 genannten vom Ruhestandsbeamten vorgenommenen Überweisungen als auch die im Anschuldigungspunkt 2 aufgeführten Vorschusszahlungen an den Ruhestandsbeamten den Treuebruchtatbestand des § 266 Abs. 1 2. Alt. StGB.

- 32 Als hauptamtlicher Bürgermeister der Gemeinde W..... oblag dem Ruhestandsbeamten die Pflicht zur Betreuung des Vermögens der Gemeinde (vgl. Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 60. Aufl., § 266 Rn. 17). Inhalt und Umfang dieser Pflicht ergeben sich aus der durch die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister begründeten Stellung, aufgrund derer ihm nach Maßgabe kommunalrechtlicher Vorschriften eine Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der Gemeinde obliegt (vgl. Fischer a. a. O., Rn. 48 Stichwort „Bürgermeister“).
- 33 Anschuldigungspunkt 1: Der Ruhestandsbeamte hat die sich aus seiner Stellung als Bürgermeister ergebende Vermögensbetreuungspflicht dadurch verletzt, dass er selbst die Bezahlung der Rechnungen des Rechtsanwalts D..... sowie der Rechnung der Landesjustizkasse Chemnitz durch entsprechende Zahlungsanordnungen zu Lasten der Gemeinde W..... veranlasst hat. Dazu war er nicht berechtigt. Insbesondere handelte es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. v. § 53 Abs. 2 SächsGemO, das der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt. Hierzu gehören die Angelegenheiten, die für die Gemeinde weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren (vgl. Musall, in: Sponer/Jacob/Musall et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, Band I, § 53 SächsGemO Erläuterungen 2). Zwar hat Rechtsanwalt D..... die Gemeinde W..... seinerzeit in von der Gemeinde selbst geführten Rechtsstreitigkeiten vertreten. Darum geht es bei den hier in Rede stehenden Rechnungen allerdings nicht. Diese betreffen vielmehr ein gegen den Ruhestandsbeamten selbst gerichtetes Disziplinarverfahren, in dem er sich durch Rechtsanwalt D..... vertreten ließ. Von daher kann nicht angenommen werden, dass die Frage der Übernahme von in Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit des Bürgermeisters (oder sonstiger Gemeindebediensteter) diesem entstandenen Rechtsschutzkosten durch die Gemeinde W..... keine grundsätzli-

che Bedeutung hatte und vom Ruhestandsbeamten im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs erledigt werden durfte. Die Entscheidung hierüber oblag vielmehr dem Gemeinderat. Indessen enthielt weder die seinerzeit geltende Hauptsatzung vom 18. März 1999 eine ausdrückliche Regelung noch war ihre Behandlung dem Bürgermeister zur eigenständigen Erledigung übertragen worden (§ 28 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO).

- 34 Mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 18. Dezember 2003 lag indessen eine konkrete Regelung vor, nach der der Ruhestandsbeamte alle im Zusammenhang mit den Vorfällen im Anschluss an das Fußballspiel am 15. November 2003 entstehenden Kosten selbst zu tragen hat. Hierzu gehören auch die Kosten, die dadurch angefallen sind, dass sich der Ruhestandsbeamte gegen die Disziplinarverfügung des Landrats des Landkreises T..... vom 31. März 2004, die u. a. diesen Vorfall zum Gegenstand hatte, gewandt hat. Zwar kann die Fürsorgepflicht des Dienstherrn aus Art. 33 Abs. 5 GG - Dienstherr des Bürgermeisters ist gemäß § 159 Abs. 1 SächsBG a. F. die Gemeinde - die Übernahme von Verfahrenskosten eines Straf- oder sonstigen Verfahrens gebieten, das wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit der dienstlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, gegen den Beamten geführt wird (vgl. BGH, Urt. v. 7. November 1990, NJW 1991, 990, 991; Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 8. Aufl., § 10 Rn. 13, 52). Die Gewährung dieser Leistungen ist jedoch in das pflichtgemäße Ermessen des Dienstherrn gestellt. Dass die die Kostenübernahme ablehnende Entscheidung des Gemeinderats ermessensfehlerhaft wäre, ist auch mit Blick auf die seinerzeit für Bedienstete des Freistaats Sachsen geltende Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Sachsen in Straf- und anderen Verfahren (Rechtsschutz-VwV) vom 2. April 2004 (SächsABL. S. 363) nicht ersichtlich. Danach war die Gewährung eines bedingt rückzahlbaren Zuschusses in Straf- und Zivilverfahren (Ziff. II und III), nicht aber in Disziplinarverfahren vorgesehen. Auch hat weder ein dienstliches Interesse der Gemeinde W..... an der Rechtsverteidigung bestanden noch war die Tragung der Kosten durch ihn selbst für den Ruhestandsbeamten unzumutbar. So nach hat der Ruhestandsbeamte dem ihm bekannten Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2003, dem er im Übrigen nicht nach § 52 Abs. 2 SächsGemO widersprochen hat, zuwider gehandelt, indem er die Begleichung der ihm von Rechtsanwalt D..... in Rechnung gestellten Kosten seiner Verteidigung im Disziplinarverfahren aus

dem Gemeindehaushalt angeordnet hat. Das Handeln des Ruhestandsbeamten war auch pflichtwidrig, was diesem auch bewusst war. Der Gemeinde W..... ist dadurch ein Schaden in Höhe von insgesamt (996,37 € + 145,00 € + 12,00 € =) 1.153,37 € entstanden.

35 Anschuldigungspunkt 2: Der Ruhestandsbeamte hat die ihm obliegende Vermögensbetreuungspflicht ferner dadurch verletzt, dass er in drei Fällen die zuständige Sachbearbeiterin der Gemeinde W....., die von der Disziplinarkammer vernommene Zeugin M....., angewiesen hat, aus der Gemeindekasse Vorschüsse an ihn zu zahlen, und in einem weiteren Fall den Vorschuss selbst an sich gezahlt hat. Hierbei handelte es sich ebenfalls nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinn von § 53 Abs. 2 SächsGemO; eine Übertragung auf den Bürgermeister durch den Gemeinderat hat auch hier nicht stattgefunden. Soweit die Hauptsatzung vom 18. März 1999 in § 9 Abs. 2 Nr. 4 vorsieht, dass der Bürgermeister unverzinsliche Lohn- und Gehaltsvorschüsse im Rahmen vom Gemeinderat erlassener Richtlinien gewähren kann, gab es solche Richtlinien - jedenfalls seinerzeit - nicht. Auch der Ruhestandsbeamte konnte auf Nachfrage in der Hauptverhandlung vor dem Senat hierzu nichts sagen. Ob der Gemeinderat dem Ruhestandsbeamten auf seinen Antrag die vorliegend in Rede stehenden Vorschüsse überhaupt, in der beantragten Höhe, zinslos oder verzinslich gewährt hätte, bleibt damit offen und lässt sich auch nicht mehr feststellen. Von daher ist nicht davon auszugehen, dass es zu den jeweiligen Zeitpunkten zur Auszahlung der Vorschüsse gekommen wäre. Umstände, aufgrund derer aus Fürsorgegründen allein die Gewährung der Vorschüsse rechtmäßig gewesen wäre, liegen nicht vor; solche sind auch am Maßstab der die Gemeinde W..... nicht bindenden VwV Vorschüsse nicht erkennbar.

36 Zudem durfte der Ruhestandsbeamte die zuständigen Bediensteten der Gemeinde nicht veranlassen, die Vorschüsse zu bewilligen, bzw. sich den Vorschuss selbst bewilligen, und dadurch die Auszahlung an sich veranlassen. Dies ergibt sich aus § 20 Abs. 1 SächsGemO, der gemäß § 58 SächsGemO für Bürgermeister entsprechend gilt. Danach darf der Bürgermeister in Angelegenheiten weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dazu gehört ersichtlich die Bewilligung eines Vorschusses aus dem Gemeindehaushalt an den Bürgermeister. Diese Entscheidung hätte daher gemäß

§§ 27, 28 Abs. 1 SächsGemO der Gemeinderat treffen müssen. Dabei bliebe es auch dann, wollte man eine Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 159 Abs. 5 SächsBG a. F. in Betracht ziehen: Soweit danach in Fällen, in denen Bürgermeister selbst eine Entscheidung nicht treffen können, weil sie nicht als eigene Dienstvorgesetzte anzusehen sind, die Rechtsaufsichtsbehörde die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahrnimmt, hätte es, da es sich um eine Gemeinderatsangelegenheit handelt, gleichwohl der vorherigen Beschlussfassung des Gemeinderats bedurft. Einen Anspruch auf die Gewährung von Vorschüssen hatte der Ruhestandsbeamte sonach nicht. Dessen war er sich auch bewusst. Der Vermögensnachteil für die Gemeinde W..... besteht indes lediglich in Höhe der entgangenen Zinsen von 92,14 €. Eine Vermögensgefährdung in Höhe der Vorschussbeträge selbst scheidet aus, weil deren Rückzahlung vom Ruhestandsbeamten von vornherein beabsichtigt und angesichts seiner damaligen Dienstbezüge auch gesichert war.

- 37 3. Der damalige kommunale Wahlbeamte und heutige Ruhestandsbeamte hat sich sonach in sechs Fällen der Untreue nach §§ 266, 53 StGB schuldig gemacht und hierdurch ein einheitliches innerdienstliches Dienstvergehen nach § 96 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F. (vgl. heute: § 47 Abs. 1 Satz 1 BeamStG) begangen.
- 38 Bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme ist hier von Folgendem auszugehen: Beim Ruhestandsbeamten kommt gemäß § 4 Abs. 2 SächsDO nur die Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts in Betracht. Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsDO voraus, dass die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, wenn der Ruhestandsbeamte sich noch im Dienst befände. Die Entfernung aus dem Dienst (§ 4 Abs. 1 Nr. 4, § 8 SächsDO) wiederum setzt voraus, dass der Beamte aufgrund seines Fehlverhaltens für den Dienst nicht mehr tragbar ist. Dabei ist nicht nur das Fehlverhalten, sondern die gesamte Persönlichkeit des Beamten in den Blick zu nehmen. Die Entfernung aus dem Dienst ist auszusprechen, wenn sich aufgrund einer Gesamtwürdigung ergibt, dass es dem Dienstherrn nicht mehr zuzumuten ist, das Beamtenverhältnis fortzusetzen (vgl. Senatsurt. v. 16. Dezember 2011 - D 6 A 344/10 -; Senatsurt. v. 18. Januar 2013 - D 6 A 387/09 -; st. Rspr.).
- 39 Nach seiner neueren Rechtsprechung legt der Disziplinarsenat auch zur Bestimmung des Disziplarmaßes nach altem Disziplinarrecht, also bei Anwendbarkeit der Sächsi-

schen Disziplinarordnung, die vom Bundesverwaltungsgericht unter Geltung des Bundesdisziplinargesetzes entwickelten Maßstäbe (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2005, BVerwGE 1024, 252, 258 ff.; Urt. v. 3. Mai 2007, NVwZ-RR 2007, 695, 696 f) zugrunde (vgl. Senatsurt. v. 17. Juni 2011 - D 606/09 -, juris Rn. 38 ff., und v. 12. August 2011 - D 6 A 207/11-, juris Rn. 46). Dies hat seinen Grund darin, dass die im neuen Disziplinarrecht getroffenen Regelung in § 13 Abs. 1 BDG und gleichlautend in § 13 Abs. 1 SächsDG zur Maßnahmebemessung sowie die hierzu vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Maßstäbe für die Beamten günstiger sind. Wenn das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung des Gerichts geändert wird, ist nach § 2 Abs. 3 StGB das mildere Gesetz anzuwenden. Nach diesem Rechtsgedanken kann sich der Beamte auf die Neuregelungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung berufen (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. August 2010, NVwZ 2011, 303).

- 40 Danach ist als maßgebendes Bemessungskriterium die Schwere des Dienstvergehens richtungsweisend für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme. Dies bedeutet, dass das festgestellte Dienstvergehen zunächst nach seiner Schwere einer der im Katalog des § 4 SächsDO - hier: § 4 Abs. 2 SächsDO - aufgeführten Disziplinarmaßnahmen zuzuordnen ist. Dabei können die vom Disziplinarsenat des Bundesverwaltungsgerichts für bestimmte Fallgruppen herausgearbeiteten Regeleinstufungen von Bedeutung sein. Davon ausgehend kommt es für die Bestimmung der Disziplinarmaßnahme darauf an, ob Erkenntnisse zum Persönlichkeitsbild und zum Umfang der Vertrauensbeeinträchtigung im Einzelfall derart ins Gewicht fallen, dass eine andere als die durch die Schwere des Dienstvergehens indizierte Disziplinarmaßnahme geboten ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 2010 - NVwZ-RR 2011, 413, 414).
- 41 Bei - wie hier - Untreue zu Lasten des Dienstherrn fehlt eine Regeleinstufung. Die Maßnahme richtet sich daher nach der Schwere des Dienstvergehens, dem Persönlichkeitsbild des Beamten sowie der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit. Die Strafdrohung bei Untreue reicht - ebenso wie beim Betrug nach § 263 StGB - bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Dieser gesetzliche Strafraum lässt es - auch wegen des Dienstbezugs - zu, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und somit hier die Aberkennung des Ruhegehalts als Orientierungsrahmen zu nehmen.

- 42 Eine vollständige Zerstörung des Vertrauens in die Zuverlässigkeit und die Ehrlichkeit des Beamten, die seine Entfernung aus dem Dienst bzw. bei einem Ruhestandsbeamten die Aberkennung des Ruhegehalts erforderlich macht, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Bundesdisziplinarrecht, der der Senat für das Landesdisziplinarrecht folgt, bei Betrugshandlungen dann anzunehmen, wenn entweder das Eigengewicht der Tat besonders hoch ist oder neben der Betrugshandlung eine weitere Verfehlung mit erheblichem disziplinarischem Eigengewicht vorliegt, zum Beispiel Urkundenfälschung oder Vorteilsannahme, oder es sich um einen Wiederholungsfall handelt und durchgreifende Milderungsgründe im Einzelfall fehlen (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. September 1997 - 1 D 1.97, - juris Rn. 24). Erschwerungsgründe können sich auch aus Anzahl und Häufigkeit der Betrugshandlungen, der Höhe des Gesamtschadens sowie aus der missbräuchlichen Ausnutzung der dienstlichen Stellung oder dienstlich erworbener Kenntnisse ergeben. Bei einem betrügerisch verursachten Gesamtschaden von deutlich mehr als 10.000,00 DM bzw. 5.000,00 € kann die Entfernung aus dem Dienst ohne Hinzutreten weiterer Erschwerungsgründe gerechtfertigt sein (vgl. BVerwG, Urt. vom 20. September 2006 - 1 D 8.05 -, juris Rn. 86; Urt. v. 30. November 2006 - 1 D 6.05 -, juris Rn. 61; Beschl. v. 10. September 2010 - 2 B 97.09 -, juris Rn. 8; Senatsurt. vom 12. August 2011 - D 6 A 207/10 -, juris Rn. 48). Diese Maßstäbe können auch bei der Untreue herangezogen werden.
- 43 Untreue und Betrug sind Fehlverhaltensweisen zum Nachteil des Dienstherrn. In beiden Fällen will sich der Beamte in Ausübung des Diensts oder im Zusammenhang mit dem Dienst durch die unredliche Verschaffung unberechtigter Vermögenswerte bereichern. Neben den sogenannten Zugriffsdelikten, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durch die Veruntreuung amtlich anvertrauten oder zugänglichen Geldes charakterisiert werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Februar 2012 - 2 C 38.10 -, juris Rn. 16; Urt. v. 24. November 1992, BVerwGE 93, 314, 316 ff.; Urt. v. 11. Juni 2002, BVerwGE 116, 308, 309), werden auch die Fälle des Betrugs nach § 263 StGB durch das Erschleichen von Leistungen des Dienstherrn sowohl zur Erreichung nicht zustehender als auch überhöhter Leistungen erfasst (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Februar 2008 - 2 WD 5.07 -, Rn. 56; Urt. v. 30. November 2006 - 1 D 6.05 -, juris; Urt. v. 26. September 2001, NVwZ-RR 2002, 285). Betrügerischen Handlungen gegenüber dem Dienstherrn kommt in Bezug auf die allgemeine Verhaltenspflicht des § 72 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., § 34 Satz 3 BeamStG und die Pflicht zur uneigen-

nützigen Amtsführung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., § 34 Satz 2 BeamStG besonderes Gewicht zu.

- 44 Vorliegend handelt es sich zwar um ein vorsätzliches Versagen des Ruhestandsbeamten im Kernbereich seiner Pflichten, so dass grundsätzlich eine Entfernung aus dem Dienst und somit hier die Aberkennung des Ruhegehalts in Betracht kommt. Mit dem festgestellten Dienstvergehen ist hier indes ein endgültiger Vertrauensverlust - noch - nicht eingetreten. Zwar handelt es sich den vorliegenden Umständen nach um ein gewichtiges Vergehen; das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit hat der Ruhestandsbeamte aber noch nicht endgültig verloren.
- 45 Hierbei berücksichtigt der Senat zu seinen Lasten, dass der Ruhestandsbeamte disziplinarrechtlich bereits vorbelastet ist. Auch hat er sich über einen seinem Handeln entgegenstehenden Beschluss des Gemeinderats von W..... hinweggesetzt. Hinzu kommen die dem Ruhestandsbeamten aufgrund der Rechtsstellung eines Bürgermeisters als Beamter auf Zeit (§ 158 Nr. 1, § 160 SächsBG a. F.) obliegenden besonderen Amtspflichten. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 82 Abs. 2 SächsVerf gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Da die Selbstverwaltung aber nur im Rahmen der Gesetze gewährleistet ist, hat der Bürgermeister die rechtlichen Grenzen der Selbstverwaltung, also die Gesetzesbindung zu beachten. Die Sächsische Gemeindeordnung legt ihm dabei besondere Pflichten auf. Er ist zur Wahrung der Rechtmäßigkeit nicht nur in den Bereichen verpflichtet, für die er gemäß § 53 SächsGemO originär zuständig ist, also bei der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, der ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben und der Weisungsaufgaben, sondern hat darüber hinaus auch über die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse des Gemeinderats zu wachen (§ 52 Abs. 1 und 2 SächsGemO). Zu berücksichtigen ist auch der beamtenrechtliche Pflichtenkatalog nach §§ 69 ff. SächsBG a. F., wonach der beamtete Bürgermeister stets dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet ist (§ 69 Abs. 1 SächsBG a. F.). Hieraus ergibt sich, dass die strikte Beachtung der Gesetze wesentlicher Bestandteil der beamtenrechtlichen Kernpflicht des Bürgermeisters ist. Eine besondere Vorbildfunktion kommt dem Bürgermeister auch dadurch zu, dass er gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO die Gemeinde nach außen vertritt und nach innen gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO Vorsitzender des Ge-

meinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung sowie nach § 53 Abs. 4 SächsGemO Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten ist (vgl. Senatsurt. v. 14. März 2008 - D 6 B 264/07 -). Angesichts dieser Pflichtenstellung eines Bürgermeisters erschüttert die Begehung mehrerer vorsätzlicher innerdienstlichen Straftaten das Vertrauen der Mitarbeiter, der Gemeinderäte, der Öffentlichkeit und der Aufsichtsbehörden in erheblichem Maße.

- 46 Für die Maßnahmebemessung ist indes zu berücksichtigen, dass das innerdienstliche Untreuverhalten des Ruhestandsbeamten nicht als Zugriffsvergehen, sondern als betrügerisches Verhalten einzustufen ist. Das Vermögen des Dienstherrn, gegen das sich das Dienstvergehen des Ruhestandsbeamten richtete, war diesem nicht anvertraut. Aufgrund seiner Stellung als Bürgermeister der Gemeinde W..... war der Ruhestandsbeamte berechtigt, über das Vermögen der Gemeinde und damit seines Dienstherrn zu verfügen. Insoweit war er bei Geschäften der laufenden Verwaltung und im Rahmen der ihm in § 9 der Hauptsatzung gezogenen Grenzen befugt, Auszahlungsanordnungen als sachlich und rechnerisch richtig zu kennzeichnen und die Auszahlung aus der Gemeindekasse anzuweisen (vgl. Musall a. a. O., Erläuterungen 2. und 3.). Die Auszahlung, mithin die Überweisung des Betrags auf das angegebene Konto, wurde indes nicht vom Ruhestandsbeamten selbst vorgenommen, sondern von der seinerzeit zuständigen und verantwortlichen Kämmerin. Insofern fehlt es an einem die Zugriffsdelikte kennzeichnenden unmittelbaren Zugriff auf das Gemeindevermögen durch den Ruhestandsbeamten selbst. Zudem liegt der von ihm verursachte Vermögensschaden mit insgesamt 1.245,51 € deutlich unterhalb der Grenze von 5.000,00 €. Auch wenn zusätzliche erschwerende Umstände, die eine Aberkennung des Ruhegehalts des Ruhestandsbeamten als unerlässlich erscheinen lassen, nicht ersichtlich sind, hat sich dieser gleichwohl eines schweren Dienstvergehens schuldig gemacht. Dennoch bewegt sich das Dienstvergehen trotz der dem Bürgermeister mit Blick auf seine Amtsstellung zukommenden Vorbildfunktion - gerade noch - am Rande der Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Dienst und damit bei dem Ruhestandsbeamten der Aberkennung des Ruhegehalts. Angesichts dessen ist die Kürzung des Ruhegehalts erforderlich, aber auch ausreichend. Dabei ist für den Ruhestandsbeamten, der wie ein Beamter des höheren Dienstes nach der Besoldungsgruppe A 16 besoldet wurde, ein Kürzungsbruchteil von einem Zehntel anzusetzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. März 2001,

NVwZ-RR 2001, 768 f.; Urt. v. 20. September 2006 - 1 D 8.05 - juris, Rn. 89; Senatsurt. v. 8. November 2013 - D 6 A 491/11 -).

- 47 Die Bemessung der Dauer der Kürzung ist nach der Schwere des Dienstvergehens vorzunehmen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsDO darf eine Kürzung für eine Dauer von bis zu fünf Jahren erfolgen. Im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens von nunmehr nahezu achteinhalb Jahren hält der Senat es aber für angezeigt, diesen Zeitraum auf vier Jahre zu verkürzen.
- 48 Die Kostenentscheidung beruht auf § 106 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 107 Abs. 2 Satz 1 SächsDO. Es ist nicht unbillig, den Ruhestandsbeamten mit den ihm erwachsenen notwendigen Auslagen zu belasten. Ausnahmen von dem im Gesetz zum Ausdruck kommenden disziplinarrechtlichen Grundsatz, dass ein Beamter, gegen den eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, sind nicht erkennbar.
- 49 Das Urteil ist mit der Verkündung rechtskräftig (§ 82 SächsDO).

gez.:
Meng

Dehoust

Hahn

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Wandelt
Justizhauptsekretärin*